

17./X. 1915

**Rückkehr von Advokaten in das nördliche engere Kriegsgebiet.**

Offiziell wird verlautbart:

Das Ministerium des Innern hat mit einem an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlaß ausgesprochen, daß zu den als im öffentlichen Interesse reisenden Personen, denen die Rückreise in das engere Kriegsgebiet ausnahmsweise ermöglicht ist, auch Advokaten zu zählen sind, die durch eine Vorladung oder dergleichen nachweisen, daß sie in Vertretung ihrer Klienten vor einer Behörde im nördlichen engeren Kriegsgebiet zu erscheinen haben, sowie die Mitglieder des Ausschusses und des Disziplinarrates der Advokatenkammern. Zu den Kreis dieser Personen gehören nun nach dem obigen Erlaß auch die mit den rückreisenden Advokaten in das Domizil mitreisenden oder denselben nachreisenden Gattinnen, Kinder sowie sonstigen schon aus der Zeit vor der Flucht ständig im gemeinsamen Haushalt lebenden Ascendenten, Descendenten und Dienstboten. Durch diese Verfügung wird selbstverständlich das Erfordernis der Zustimmung des zuständigen k. u. k. Kommandes zum Ueberschreiten der Grenze des engeren Kriegsgebietes für die genannten Personen nicht aufgehoben.